

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Hauptsatzung der Stadt Zeven beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Rechtspersönlichkeit
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse des Rates, Stadtdirektor

- § 6 Der Rat
- § 7 Der Verwaltungsausschuss
- § 8 Die beschließenden Ausschüsse des Rates
- § 9 Der Stadtdirektor

Dritter Teil: Bekanntmachungen

- § 10 Verkündung von Ortsrecht
- § 11 Sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Inkrafttreten

- § 12 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit

1. Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Zeven“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Stadt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Die Stadt Zeven führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Dienstsiegel.

a) Das Wappen der Stadt Zeven zeigt:

Einen gespaltenen Schild, in der rechten Hälfte das Wappenzeichen des alten Erzstiftes Bremen, das gekreuzte Schlüsselpaar, in der linken Hälfte den Schutzheiligen Zevens, den heiligen Vitus. Das gekreuzte silberne Schlüsselpaar befindet sich in einem roten, der heilige Vitus, rotgekleidet, mit dem Heiligenschein, einem Palmenzweig in der rechten und einem Buch in der linken Hand, in einem Ölkessel stehend in einem gelben Feld. Unter dem Schild befindet sich ein Band mit der Inschrift **S t a d t Z e v e n**.

b) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Zeven“

Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

2. Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
2. Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Stadtdirektor zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann dann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 4

Einwohnerversammlungen

1. Der Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
2. Der Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevenener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Die Einwohnerversammlung wird durch den Stadtdirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
4. Der Stadtdirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 5

Funktionsbezeichnungen

1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse des Rates, Stadtdirektor

§ 6

Der Rat

1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über
 - a) die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 50.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.

b) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.

2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Stadtdirektor (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 7

Der Verwaltungsausschuss

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz beschließt der Verwaltungsausschuss über den Projektstart von Vorhaben der Stadt, deren Gesamtvolumen 250.000 € (brutto) übersteigt. Der Projektstartbeschluss beinhaltet ebenfalls die haushaltsrechtliche Genehmigung. (vgl. § 9)

§ 8

Die beschließenden Ausschüsse des Rates

1. Der Rat überträgt nach § 76 (3) NKomVG die Entscheidungskompetenz im Bauleitverfahren (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss) auf den Bauausschuss.

§ 9

Der Stadtdirektor

1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet der Stadtdirektor über
 - a) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt.
 - b) Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - c) Erteilung von Prozessvollmachten

Dritter Teil: Bekanntmachungen

§ 10

Verkündung von Ortsrecht

1. Satzungen und Verordnungen der Stadt Zeven werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile des Ortsrechtes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Im Ortsrecht wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung des Ortsrechtes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 11

Sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.
4. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zeven können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.

Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.2012 außer Kraft. Die Regelung nach § 8 Abs. 1 tritt am 31.10.2021 außer Kraft.

Zeven, den 26.06.2017

Stadt Zeven

(L.S.)

gez. Der Stadtdirektor

in Vertretung

Irene Körner

Anlage 1: Wappen der Stadt Zeven



Anlage 2: Flagge der Stadt Zeven



Anlage 3: Dienstsiegel

